

senheit des fraktionslosen Abgeordneten **beschlossen**.

Ich rufe auf:

13 Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Vorgaben für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1919

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Heimat und Kommunales
Drucksache 18/3775 – Neudruck

zweite Lesung

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3821

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3834

Damit eröffne ich die Aussprache. Für die CDU spricht als erster Redner der Abgeordnete Schruppf.

Fabian Schruppf (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Heute schaffen wir Rechtssicherheit und Klarheit bei der Erhebung von kommunalen Abgaben für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Dies beschränken wir nicht nur auf die baurechtlichen Erschließungsbeiträge, auf die sich die öffentliche Diskussion zuletzt verengt hat. Vielmehr geht es heute um alle Abgaben zum sogenannten Vorteilsausgleich, also beispielsweise auch um Kanalanschluss oder sanierungsrechtliche Ausgleichsbeiträge.

So vervollständigen wir den Auftrag unseres Bundesverfassungsgerichts, welches 2021 entschieden hat, dass der jeweilige Landesgesetzgeber Verjährungsfristen für solche kommunalen Abgaben zu regeln hat. Die dazu im vergangenen Jahr getroffene Regelung bezog sich ausschließlich auf Erschließungsbeiträge und war daher unvollständig, was wir nun beheben werden.

Als maßgeblichen Zeitpunkt für den Beginn der Verjährungsfrist gibt dabei die Rechtsprechung den Eintritt der Vorteilslage vor. Dieser Begriff wird durch die Rechtsprechung bereits umfassend definiert.

Nichtdestotrotz berufen Sie sich von der Opposition nun auf vermeintlich extreme Fälle von Erschließungsbeiträgen, die noch nach Jahrzehnten erhoben

werden sollen. Dabei nehmen Sie dann immer wieder Bezug auf dieselbe Handvoll von Straßen in unserem Land. Doch das ist schlichtweg unseriös.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Sie wissen es doch selber besser. Gerade in solchen Extremfällen muss immer erst geprüft werden, ob die Vorteilslage nicht schon längst eingetreten und damit die von der Rechtsprechung festgelegte Höchstfrist von 30 Jahren nicht längst erreicht ist. Dann kann nämlich überhaupt kein Beitrag mehr rechtmäßig gefordert werden.

Anstatt also die Menschen durch billige politische Stimmungsmache zu verunsichern, sollten Sie sich lieber die Mühe machen, den Menschen zu erklären, worum es hier tatsächlich geht und welche Mittel Sie bereits jetzt gegen mutmaßlich rechtswidrige Bescheide haben. Ja, auch das steht in unserer Jobbeschreibung als Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Vollends den Vogel schießt dann natürlich der heutige Entschließungsantrag der FDP ab. Allen Ernstes so zu tun, als ob die Verjährungsfrist von Abgaben zum Vorteilsausgleich etwas mit dem Zustandekommen von Eigenheimfinanzierungen zu tun hat, ist doch wirklich nur noch politischer Klamauk.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Wenn Sie also tatsächlich meinen, dass Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch des Bundes abgeschafft werden sollen, dann benennen Sie es auch bitte so. Wenn Sie den breiten Konsens zu Abgaben zum Vorteilsausgleich tatsächlich aufkündigen wollen, können wir Sie nicht daran hindern, das auf Bundesebene umzusetzen. Selbstverständlich gehe ich dann aber auch davon aus, dass Ihr Finanzminister Lindner auch für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich für unsere Kommunen sorgen wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, für die geforderte Bestimmung der gesetzlichen Ausschlussfrist hat uns das Verfassungsgericht aufgegeben, eine dezidierte Abwägung zu treffen. Das mag zwar für SPD und FDP politisch nicht opportun sein, ist aber rechtstaatlich zwingend geboten.

(Zuruf von Stefan Zimkeit [SPD])

Der im vergangenen Jahr eingeführten Frist von zehn Jahren, auf die auch die Oppositionsfraktionen mit ihrem Änderungsantrag zurückgreifen, stehen bekanntlich erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, dies insbesondere, weil dabei das Interesse der Allgemeinheit an einer realistischen und praktikablen Gebührenerhebung in der Abwägung wohl nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

So hat auch die Sachverständigenanhörung ergeben, dass in der Praxis viele Faktoren, die nicht immer im Einflussbereich der Kommunen selbst liegen, zur Verzögerung der Abrechnung führen können, so dass zehn Jahre nicht ausreichen.

Das Verfassungsgericht fordert von uns aber eben nicht eine Regelung, die den Kommunen einseitig bei der Abrechnung Beine macht, sondern eine saubere Abwägung der wechselseitigen Interessen. Genau das tun wir mit der vorliegenden Regelung. Dabei orientieren wir uns an der Frist von 20 Jahren, die in der Mehrzahl aller Bundesländer gilt. Das ist seriöse Politik, liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, zur Herstellung eines verfassungsrechtlich konformen Zustandes und im Interesse der Rechtssicherheit für unsere Bürgerinnen und Bürger bitte ich Sie um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die SPD spricht der Abgeordnete Herr Moor.

Justus Moor (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! An dieser Stelle auch ein herzliches Willkommen an die Anliegerinnen und Anlieger aus Mechernich. Einen herzlichen Gruß an alle weiteren Anliegerinnen und Anlieger in NRW, die seit Jahrzehnten an Straßen wohnen, die zwar fertig aussehen, die aber nach Gesetz offiziell noch nicht fertig sind. Sie sind es nämlich, die von Ihrem heutigen Gesetz im Stich gelassen werden.

Die Fälle sind doch landauf, landab bekannt.

Fall 1. Seit 50 Jahren sieht die Straße vor der Haustür fertig aus. Asphalt, Kanalbau, Bürgersteig mit allem Drum und Dran, doch von den nach Bauplan vorgesehenen acht Lampen stehen nur sechs. Kein Problem! Wenn die Straße heute komplett neu fertig gemacht wird, zahlen die Anliegerinnen 90 % aller Rechnungen, sowohl die Rechnung von 1973 als auch die von heute.

Fall 2. Als man sein Haus im Alter von 30 Jahren im Jahr 1968 gebaut hat, wurde die Straße nicht komplett gemacht. Damals, mitten im Job, hätte man die Erschließungsbeiträge gut finanzieren können, doch die Straße wird eben erst jetzt fertiggebaut. Kein Problem! Jetzt mit 85 Jahren ist es ja überhaupt kein Problem, mal eben 20.000 Euro, 30.000 Euro Erschließungsbeiträge zu bezahlen.

Präsident André Kuper: Herr Kollege, ich muss Sie einmal stoppen, weil es den Wunsch nach einer

Zwischenfrage aus den Reihen der Grünen gibt. Lassen Sie die zu?

Justus Moor (SPD): Sehr gern.

Präsident André Kuper: Dann man tau!

Simon Rock (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Kollege Moor, dass Sie die Zwischenfrage zulassen. In der Tat haben wir hier ein wichtiges Thema, über das wir reden, und umso wichtiger ist es, dass wir nicht falsche Schlussfolgerungen aus Gesetzentwürfen ziehen.

Sie haben eben suggeriert, dass der Eintritt der Vorteilslage von den Kommunen bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag hinausgezögert werden könnte mit dem Ergebnis, dass 60 Jahre alte Straßen noch abgerechnet werden können.

Ich bin etwas verwundert darüber im Hinblick auf das OVG-Urteil vom 8. Juni 2021, das zum Eintritt der Vorteilslage Folgendes ausführt:

„Der Eintritt der Vorteilslage ist für das Erschließungsbeitragsrecht dann anzunehmen, wenn eine dem Grundsatz nach beitragsfähige Erschließungsanlage – für den Beitragspflichtigen erkennbar – den an sie im jeweiligen Fall zu stellenden technischen Anforderungen entspricht.“

(Jochen Ott [SPD]: Was genau war das für eine Frage?)

„Es ist unter dem Blickwinkel der Erkennbarkeit ausreichend, wenn die unmittelbar in der Erschließungsbeitragsatzung definierten Herstellungsmerkmale erfüllt sind, eine zweckentsprechende Anlagennutzung möglich ist, die Anlage aus Sicht eines objektiven Betrachters endgültig fertiggestellt erscheint und ein solcher nur durch das Studium des unveröffentlichten Bauprogramms von der mangelnden Umsetzung Kenntnis erlangen könnte.“

(Jochen Ott [SPD]: Herr Präsident, das ist doch keine Frage!)

Da Sie ja vom Fach sind und sicherlich auch das OVG-Urteil kennen, würde ich Sie schon fragen, wie Sie vor dem Hintergrund dieses Urteils zu dieser Aussage kommen.

Justus Moor (SPD): Ich glaube, am Ende war noch irgendwie eine Frage drin, aber ich habe sie nicht ganz verstanden.

(Beifall von der SPD und der FDP)

Aber Sie haben völlig recht. Das OVG-Urteil sieht 30 Jahre nach der Vorteilslage vor. Das Problem ist, dass die Vorteilslage nach Bauplänen funktioniert

und nicht danach, wann der erste Spatenstich war. Dadurch sind Sie da an der Stelle völlig falsch unterwegs.

(Beifall von der SPD und der FDP)

Wir reden hier über Straßen, die zwar angefangen worden sind, aber nicht fertiggemacht worden sind. Deswegen gibt es genau diese Beispiele, und sie sind lang und breit genug.

Deswegen mache ich an der Stelle weiter.

Es gibt ein weiteres Beispiel. Es ist ein Haus, zwei-, drei- oder viermal schon weiterverkauft worden. Die Familie, die hier aber erst seit zwei Jahren lebt, soll für die Straße bezahlen, die seit 40 Jahren fast fertiggebaut worden ist. Das müssen Sie hören: fast fertiggebaut worden ist. Auch hier kein Problem. Die Familie kann mal eben 90 % der Erschließungskosten von vor 40 Jahren bezahlen.

Herr Schrupf, es wäre sehr schön, wenn das nur absurde Extremfälle oder ganz wenige Einzelfälle wären. Aber so ist das leider nicht. Das betrifft über 10.000 Straßen in Nordrhein-Westfalen und damit über 10.000 Anliegerinnen und Anlieger.

Im letzten Jahr – das haben Sie übrigens mitbeschlossen – hat der Landtag im April 2022 mit den Stimmen von CDU, SPD, Grünen, FDP solche Fälle genau ausgeschlossen, wie ich sie gerade erzählt habe. 25 Jahre nach der ersten technischen Herstellung, umgangssprachlich nach dem ersten Spatenstich, sollten keine Beiträge mehr abgerechnet werden. Das ist noch nicht mal ein Jahr her.

(Jochen Ott [SPD]: Das war aber kurz vor der Wahl!)

Heute werden Sie diese Frist wieder streichen, rückwirkend, damit diese 25-Jahres-Frist nach dem Spatenstich niemals in NRW gegolten hat.

(Beifall von der SPD und der FDP – Jochen Ott [SPD]: So ist es! Genau so ist das!)

Sie fallen damit zehntausenden Familien, zehntausenden Anliegerinnen und Anliegern in den Rücken. Entschuldigung, ich muss es anders ausdrücken. „In den Rücken fallen“ ist da eigentlich falsch formuliert. Sie springen zehntausenden Anliegerinnen und Anliegern mit Schwung ins Genick.

(Beifall von der SPD und der FDP)

Nachdem Sie im Ausschuss und soeben schon wieder versucht haben, eine Mär zu erzählen, will ich darauf kurz eingehen. Ja, das Gesetz vom letzten Jahr wurde von einem Gutachter als vermutlich verfassungswidrig bezeichnet. Es ist handwerklich schlecht gemacht. Nein, Herr Professor Driehaus hat die Spatenstichregelung an sich nicht als verfassungswidrig bezeichnet. Sie ist ausdrücklich weiter möglich. Ja, es ist gut, dass die Beschränkungen der Fristen zum Vorteilsausgleich aus dem BauGB-AG rechtssicher

in das Kommunalabgabengesetz überführt werden. Und, nein, das OVG hat keine allgemeine Obergrenze von 30 Jahren entschieden, auch wenn Sie das gerade anders behauptet haben und auch Frau Ministerin Scharrenbach das behauptet hat. Die Entscheidung gilt eben nur ab Eintritt der Vorteilslage. Das trifft aber auf die über 10.000 genannten Straßen nicht zu, die zwar fast fertiggebaut sind, aber wo die Vorteilslage eben noch nicht eingetreten ist.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Ja, es ist möglich, die Spatenstichregelung rechtssicher mit aufzunehmen. Bayern zeigt, dass das kein Problem ist. Auch der Änderungsantrag zeigt: Das ist kein Problem. Ich bin der FDP-Fraktion äußerst dankbar, dass wir heute gemeinsam diesen Änderungsantrag einbringen, mit dem die 25-Jahres-Frist und auch die kürzere Frist nach Vorteilslage rechtssicher eingebaut wird.

(Beifall von der FDP)

Ich fordere Sie, liebe Kolleg*innen von CDU und Grünen, daher eindringlich auf: Bleiben Sie bei der Spatenstichregelung von 25 Jahren. Sie ist verständlich, auch für juristische Laien, sie ist bürgerfreundlich, und sie ist angemessen. Stimmen Sie unserem Änderungsantrag zu.

(Beifall von der SPD und der FDP)

Geben Sie den ...

Präsident André Kuper: Herr Kollege, es gibt den Wunsch nach einer weiteren Zwischenfrage. Stimmen Sie dem zu?

Justus Moor (SPD): Nein, ich komme jetzt zum Schluss.

Geben Sie den tausenden Anliegerinnen und Anliegern wieder den Glauben in Politik, in Demokratie und in Beschlüsse des Landtags zurück. Sie verdienen es nämlich. Als SPD – ich sage das auch hier – zusammen mit der FDP stehen wir in jedem Fall weiter an der Seite der Anliegerinnen und Anlieger. – Vielen Dank und Glückauf!

(Beifall von der SPD und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege Moor. Ich muss Sie noch darauf hinweisen, dass eine Begrüßung von Gästen auf der Tribüne durch Abgeordnete unparlamentarisch ist. Ich bitte, das zu beachten. Danke schön.

(Zuruf von Henning Höne [FDP] – Zuruf von Jochen Ott [SPD])

Für die Fraktion der Grünen hat nun Herr Dr. Korte das Wort.

Dr. Robin Korte (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Man könnte meinen, wenn man nicht gerade Jurist oder Verwaltungsfachwirt ist, kommunales Beitragsrecht sei eine trockene Angelegenheit. Das denkt man aber spätestens dann nicht mehr, wenn man diese bisweilen hitzige Debatte erlebt, denn hier geht es konkret um Fragen, die für viele Menschen und auch die Handlungsfähigkeit unserer Kommunen fundamental sind.

Einerseits ist es die Frage, wann und wie wir Familien, die Wohneigentum besitzen oder erwerben möchten, Rechtssicherheit und Klarheit über die Beiträge geben, die sie für die Erschließung ihrer Grundstücke zahlen müssen, damit für die Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt sicher feststeht, dass sie sich nicht darauf vorbereiten müssen, dass ihnen zukünftig noch hohe Beitragslasten in Rechnung gestellt werden, und dass ihr Grundstück und sie selbst frei von dieser Last sind.

Allerdings ist gleichzeitig eine andere Frage berechtigt, die Sie ausgeblendet haben, Herr Moor, nämlich: Wie geben wir den Kommunen die Sicherheit, dass sie diese Beiträge, für die sie mit Straßen- und Kanalbau zugunsten der Anlieger*innen in deutliche Vorleistung gegangen sind, rechtssicher erheben können?

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU – Angela Freimuth [FDP]: Zehn Jahre sind eine unhaltbare Frist!)

Zwischen diesen beiden Polen, den jeweils für sich völlig berechtigten Ansprüchen der Anlieger*innen und der Kommunen, gilt es, einen klugen und vernünftigen Ausgleich zu schaffen. Genau diesen Ausgleich schafft dieses Gesetz, indem es sich an das Bundesrecht und die meisten anderen Bundesländer anschließt, indem es mit der 20-jährigen Verjährungsfrist genau die goldene Mitte zwischen den von Grundbesitzverbänden geforderten zehn Jahren und der vom OVG gesetzten Obergrenze von 30 Jahren wählt.

Nicht zuletzt schafft dieses Gesetz eines, nämlich Rechtssicherheit und Klarheit sowie vor allem einen Schlussstrich unter eine schwierige Debatte, die derzeit – das muss ich leider dazusagen; das hat auch Ihr Beitrag gerade bestätigt, Herr Moor – ganz bewusst mit Halbwahrheiten bedient wird, wie Sie es eben getan haben, als Sie irreführenderweise wieder den Fall der Gemeinde Mechernich zitiert und dabei das OVG-Urteil aus 2021 völlig ignoriert haben.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU)

Deshalb stimmen wir dem Gesetzentwurf zusammen mit unserem schon in der letzten Woche im Ausschuss eingebrachten Änderungsantrag auch heute guten Gewissens zu. Wer Verantwortung für unser Land, unsere Kommunen und die Menschen hier

tragen möchte, dem kann ich nur dringend empfehlen, sich uns dabei anzuschließen.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU – Zuruf von Jochen Ott [SPD])

Gleichwohl, auch das muss hier gesagt werden, sind das Verfahren und die Historie dieses Gesetzes insgesamt natürlich nicht glücklich und die öffentliche Debatte somit auch verständlich. Es ist in der Tat ärgerlich, dass ein Gesetz nach weniger als einem Jahr schon wieder geändert werden muss. Es ist ärgerlich, dass das notwendig ist, weil der letzte Landtag noch kurz vor der Wahl – ein Schelm, wer Böses dabei denkt, liebe FDP – eine Regelung verabschiedet hat, die in der kommunalen Praxis schlicht nicht funktioniert und rechtswidrig ist.

(Henning Höne [FDP]: Sie haben doch mitgestimmt! Sie waren noch nicht dabei, aber Ihre Fraktion hat mitgestimmt! – Lachen von der SPD und der FDP)

– Ich war nicht dabei, aber meine Fraktion hat gegen die zehn Jahre gestimmt.

(Henning Höne [FDP]: Sie hätten bestimmt alleine dagegengestimmt!)

Ärgerlich ist auch, dass damit im letzten Jahr einigen Anliegerinnen Dinge versprochen worden sind, die so gar nicht zu halten sind. Man kann oder besser könnte das kritisieren, liebe Oppositionsparteien, wenn man nicht, wie im Fall der FDP, das aktuelle, völlig untaugliche und gegen Bundesrecht verstößende Gesetz selbst maßgeblich mit vorangetrieben hätte.

Insofern bleibt Ihnen auch gar nichts anderes übrig, als uns heute per Änderungsantrag das alte, unausgegorene und offensichtlich rechtswidrige Gesetz als Änderungsantrag erneut vorzulegen. Diesen Änderungsantrag lehnen wir selbstverständlich ab.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU)

Ernsthaft wundert mich das Verhalten der SPD. Sie schließen sich ohne jede Not diesem Änderungsantrag der FDP an,

(Justus Moor [SPD]: Weil er gut ist! – Zuruf von Henning Höne [FDP])

der nichts anderes zur Folge hat – das muss hier deutlich gesagt haben –, als dass er den Einzug eines großen Teils der Erschließungsbeiträge für unsere Kommunen unmöglich machen würde, weil Sie nämlich eine für die Kommunen nicht praktikable Zehnjahresfrist beibehalten wollen und weil Sie die Spatenstichregelung wieder aus dem Grabe auferstehen lassen, ohne dass es dafür irgendwie ein rechtssichereres Fundament gäbe – die Spatenstichregelung, die aktuell dazu führt, dass viele Kommunen aufgrund fehlender Rechtsklarheit die Erhe-

bung von Erschließungsbeiträgen vollständig ausgesetzt haben,

(Elisabeth Müller-Witt [SPD]: Gott sei Dank!)

und zwar mit einem absehbar eklatanten finanziellen Schaden in mindestens dreistelliger Millionenhöhe für die öffentlichen Haushalte, für die Allgemeinheit, für die öffentliche Daseinsvorsorge.

Liebe SPD, bei Ihrer Verantwortung in Kommunen, bei Ihrer Verankerung dort und bei Ihrem immer wieder ins Spiel gebrachten Gerechtigkeitssinn sollte man schon meinen, dass Sie es besser wissen sollten und dass Sie hier mehr Verantwortung zeigen könnten.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU – Zuruf von der SPD: Verantwortung für die Menschen!)

Präsident André Kuper: Herr Kollege, ich muss unterbrechen. Es gibt aus der FDP den Wunsch nach einer Zwischenfrage. Lassen Sie diese zu?

Dr. Robin Korte (GRÜNE): Die lasse ich gerne zu.

Henning Höne (FDP): Herr Kollege Korte, vielen Dank, dass Sie die Zwischenfrage zulassen. Ich verspreche, dass ich nicht seitenlang aus OVG-Urteilen vorlesen werde.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Ich weise nur darauf hin, dass eine Rechnung, wie man sie als Handwerksmeister üblicherweise verschickt, nach drei Jahren verjährt. Da Sie eine zehnjährige Frist für nicht angemessen halten: Würden Sie sich auch dafür einsetzen, dass übliche Rechnungen im normalen Rechtsverkehr demnächst zehn oder 20 Jahre abgerechnet werden können, oder halten Sie das dort für zumutbar?

(Beifall von der FDP – Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Warum hast du denn nicht drei Jahre beantragt?)

Dr. Robin Korte (GRÜNE): Lieber Herr Höne, ich glaube, dass Sie gerade ganz bewusst Äpfel mit Birnen vergleichen.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU)

Ich will es Ihnen kurz darlegen. Das wissen Sie aber auch selber; Herr Wedel könnte Ihnen das sicherlich noch mal erläutern. Es ist auch in der Sachverständigenanhörung ausführlich dargelegt worden, dass es bei der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen und anderen kommunalen Abgaben zum Vorteilsausgleich natürlich ganz andere Hürden gibt als bei Rechnungen, die ein Handwerker stellt. Sie haben es da mit dem Abschluss der Baumaßnahme, Rechts-

streitigkeiten über verschiedene Sachverhalte, dem Bebauungsplan und der Erschließungsbeitragssatzung zu tun. All das verzögert nicht selten die Beitragsverfahren um viele Jahre. Es ist aus meiner Sicht der falsche Ansatz, hier jetzt auch noch die Frist bewusst so kurz zu setzen, dass sie durch Rechtsstreitigkeiten aufgehalten und überschritten werden kann.

(Marcel Hafke [FDP]: Zehn Jahre – ganz kurzfristig!)

Das ist aus meiner Sicht der falsche Ansatz.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU)

Damit komme ich zum Schluss. Erschließungsbeiträge haben einen Sinn und Zweck. Sie sind sozial gerecht und verursachergerecht,

(Jochen Ott [SPD]: Sie sind nicht sozial gerecht!)

weil sie dafür sorgen, dass nicht die Allgemeinheit den Wertzuwachs eines privaten Grundstücks mit bezahlt. Wenn man hinter diesem Prinzip steht – und das tun ja zumindest offiziell alle demokratischen Fraktionen –, dann muss man auch dafür sorgen, dass ihre Erhebung rechtssicher und nach guten Regeln möglich ist. Das tun wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von uns im Ausschuss beschlossenen, geänderten Fassung.

Ich appelliere noch mal an alle Demokratinnen und Demokraten, diesen verantwortlichen Weg mit uns zu gehen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU – Jochen Ott [SPD]: Wortbruch kann man nicht mitgehen!)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Dr. Korte. – Für die FDP spricht nun der Abgeordnete Herr Wedel.

Dirk Wedel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem heute zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf soll in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vorschrift in das Kommunalabgabengesetz aufgenommen werden, die eine zeitlich unbegrenzte Festsetzung von allen kommunalen Abgaben zum Vorteilsausgleich ausschließt. Dies ist aus Gründen des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit geboten und im Ausgangspunkt auch gar nicht zu beanstanden.

Für Erschließungsbeiträge war eine entsprechende Regelung in der letzten Wahlperiode zum 1. Juni 2022 mit breiter Mehrheit in das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch aufgenommen worden. Konkret wurden als Begrenzung der Beitragspflicht zwei Fristen eingeführt, nämlich erstens zehn Jahre ab

Vorteilslage und zweitens 25 Jahre ab der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage, also quasi ab dem ersten Spatenstich.

Frau Ministerin Scharrenbach, in Ihrer Protokollrede zur zweiten Lesung des damaligen Gesetzes haben Sie am 6. April 2022 dazu wie folgt ausgeführt – ich zitiere mit Erlaubnis des Präsidenten –:

„Wir haben Ihnen hier ein ausgewogenes Gesetz vorgelegt. Damit werden sowohl die Interessen der Beitragspflichtigen, aber auch die der öffentlichen Haushalte angemessen berücksichtigt.“

(Henning Höne [FDP]: So war es!)

Diese Auffassung teilen wir bis heute.

(Beifall von der FDP und der SPD)

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist es deshalb, dass Sie in der Fachliteratur geäußerte kompetenzrechtliche Bedenken in Bezug auf die 25-Jahres-Frist ab dem ersten Spatenstich nunmehr zum Anlass nehmen, die Fristen, die Sie selbst noch im April letzten Jahres als angemessen bezeichnet haben, von zehn auf 20 Jahre ab Vorteilslage zu erhöhen bzw. die 25-Jahres-Frist ab dem ersten Spatenstich gleich komplett abzuschaffen. Damit würde sich Nordrhein-Westfalen bei den Bundesländern mit den längsten Fristen einreihen.

Weshalb also dieser Sinneswandel, Frau Ministerin? Was hat sich zwischen April 2022 und jetzt geändert? – Zunächst einmal der Koalitionspartner der CDU. Während die FDP dafür gesorgt hat, dass bürgerfreundliche Fristen eingeführt worden sind, stehen Ministerin Scharrenbach, CDU und Grüne nunmehr dafür, Einnahmeerwartungen der Kommunen zu bedienen und dafür die Bürgerinnen und Bürger zu belasten.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der SPD)

Das zieht sich wie ein Muster durch Ihre Politik. Nach den Abwassergebühren ist es nunmehr der nächste Fall, in dem Sie sich von den kommunalen Spitzenverbänden haben vor den Karren spannen lassen.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Das nennt man anhören und lernen, Herr Kollege!)

Mit der versprochenen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge haben Sie es ja auch nicht allzu eilig. Wenn eine Rückmeldung von 62 Kommunen auf eine Abfrage des Städte- und Gemeindebundes bereits ein Volumen von 240 Millionen Euro ergibt, geht es hochgerechnet auf ganz Nordrhein-Westfalen also um viele hundert Millionen Euro. Das ist der eigentliche Grund für Ihren Sinneswandel, Frau Ministerin.

(Beifall von der FDP)

Präsident André Kuper: Herr Kollege, es gibt den Wunsch nach einer Zwischenfrage. Lassen Sie die zu?

Dirk Wedel (FDP): Bitte schön.

Präsident André Kuper: Herr Kollege Sträßer, bitte.

Martin Sträßer (CDU): Vielen Dank, Herr Kollege, dass Sie die Frage zulassen. Wenn Sie die frühzeitige Verjährung zulassen wollen, dann bedeutet das ja, dass alle Bürgerinnen und Bürger mit diesen Kosten belastet werden, viele hundert Millionen Euro. Halten Sie das für eine gerechte Lösung?

Dirk Wedel (FDP): Zunächst einmal ist der bloße Umstand, dass es an der Stelle Fristen gibt, schlicht und ergreifend auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen.

(Fabian Schruppf [CDU]: Ja, 30 Jahre!)

Daran ändern Sie ja jetzt nur punktuell etwas dadurch, dass Sie praktisch Fristen auf der einen Seite jetzt wieder an der Stelle abschaffen bzw. verlängern. Und auf der anderen Seite, wenn man schon auf diese Art und Weise argumentiert, könnte man natürlich auch genauso gut mit dem Vertrauensschutz argumentieren, den Sie an der Stelle jetzt den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr gewährleisten.

(Beifall von der FDP, der SPD und Sven Werner Tritschler [AfD])

Man muss gar nicht auf die Extrembeispiele aus der Anhörung abstellen, in denen die Erschließungsbeiträge nach fast 80 oder 60 Jahren erhoben wurden. Bürgerinnen und Bürger brauchen schnellstmöglich Planungssicherheit. Wenn Jahrzehnte nach dem Bau einer Straße nicht selten dem Zweit- oder Dritterwerber überraschend Beitragsbescheide über oft fünfstelligen Summen zugestellt werden, wird schnell dem Finanzierungsplan des selbstgenutzten Eigentums die Grundlage entzogen oder die angesparte Altersvorsorge auf einen Schlag aufgebraucht. Ihre Aufgabe, Frau Ministerin, wäre es, die Bürgerinnen und Bürger vor solchen bösen Überraschungen zu bewahren und die beiden Fristen von zehn Jahren ab Vorteilslage und 25 Jahre ab dem ersten Spatenstich rechtssicher zu machen.

(Beifall von der FDP und Justus Moor [SPD])

Natürlich ist es möglich, das seit 1994 fortgeltende Erschließungsbeitragsrecht des Bundes durch landesrechtliche Vorschriften zu ersetzen. Andere Bundesländern, beispielsweise Bayern, haben das gemacht. Mit unserem Änderungsantrag zeigen wir Ihnen, wie das auch in Nordrhein-Westfalen schlank

und im Einklang mit der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geht.

Wir haben Ihnen in dem Änderungsantrag nun wirklich an jeder Stelle die einschlägigen Fundstellen des Bundesverwaltungsgerichts dazugeschrieben. Wenn Sie die mal durchgelesen und gewürdigt hätten, wäre einigen der Beiträge der Koalitionsfraktion sachlich völlig der Boden entzogen.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der SPD)

Anders als Sie das intonieren, Frau Ministerin, geht damit auch kein Verlust an Rechtssicherheit einher, da die entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs schlicht durch Verweisung in das Landesrecht überführt werden und die einschlägige Rechtsprechung insoweit auch einschlägig bleibt.

Meine Damen und Herren, allein in den letzten sechs Tagen haben ca. 3.800 Bürgerinnen und Bürger eine Onlinepetition gegen Ihren Gesetzentwurf unterschrieben. Machen Sie Politik für die Bürgerinnen und Bürger und nicht für langsame Kämmerer und stimmen Sie unserem Änderungsantrag zu! – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident André Kuper: Herr Kollege, es gibt noch mal den Wunsch nach einer Zwischenfrage.

Dirk Wedel (FDP): Ja, bitte.

Präsident André Kuper: Bitte schön.

Dr. Robin Korte (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Kollege Wedel, vielen Dank, dass Sie auch die Zwischenfrage noch zulassen. Sie kündigen ja an, mit Ihrem Änderungsantrag das Erschließungsbeitragsrecht des Bundes einfach mal so in einer Fingerstrichaktion in einem Änderungsantrag, der uns heute Morgen erreicht hat, in Landesrecht überführen zu wollen.

Ist Ihnen bekannt, dass es dafür in Bayern einen Dutzende Seiten langen Erläuterungskatalog gibt, der überhaupt erst diese 25-Jahre-Frist ab Baubeginn konkret darstellt, wie die überhaupt auszulegen ist? Und wie stehen Sie dazu? Halten Sie das nicht für eine übermäßige Bürokratie?

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank für die Zwischenfrage, Herr Dr. Korte. Das gibt mir die Gelegenheit, hier das eine oder andere Wort, was ich aus Zeitgründen nicht in meiner Rede untergebracht habe, an der Stelle noch an Sie richten zu können.

(Zuruf von Marcel Hafke [FDP])

Die Sache ist doch letztlich die: Die Genese des § 5a des bayerischen Kommunalabgabengesetzes ist eine andere als die unseres Änderungsantrages. Die haben dafür mehrere Versuche gebraucht, um das letztlich rechtssicher hinzubekommen.

Die jetzige Fassung des § 5a des bayerischen Kommunalabgabengesetzes ist in jeder Hinsicht sowohl vom Bayerischen – ich glaube – Verwaltungsgerichtshof als auch vom Bundesverwaltungsgericht laut einer der Entscheidungen aus der NVwZ-RR 2022 geprüft und für völlig ordnungsgemäß befunden worden. Warum das jetzt also besondere Probleme mit sich bringen würde, wenn das Ganze doch höchstrichterlich entschieden ist, bleibt letztlich Ihr Geheimnis. Sie sind damit einfach zu spät dran.

(Beifall von der FDP und der SPD)

Das hätten Sie vor vier oder fünf Jahren vortragen können. Das wäre etwas anderes. Sie sind an der Stelle einfach nicht mehr up-to-date. Das muss man Ihnen einfach mal ins Stammbuch schreiben.

(Beifall von der FDP und der SPD)

Genau das Gleiche gilt beispielsweise für diese unsägliche Argumentation mit der 30-Jahres-Frist des Oberverwaltungsgerichts. Die hebt bekanntlich – man schaue sich die Leitsätze der Entscheidung beispielsweise vom 08.06.2021 an – auf die Vorteilslage als Fristbeginn ab. Das wäre sowieso obsolet, wenn Ihr Gesetzentwurf durchkommt und Sie „20 Jahre ab Vorteilslage“ sagen. Ab danach kann nicht mehr erhoben werden. Was soll das dann mit den 30 Jahren, bitte schön, weil Sie damit schon zehn Jahre über dem sind, was Ihr Gesetz überhaupt vorgibt. Das ist alles Kokolores, was Sie da erzählen.

(Beifall von der FDP und der SPD)

Deswegen muss man mal ganz deutlich sagen: Ich hätte Ihnen wirklich empfohlen, das alles, was Sie hier vortragen, mal rechtlich überprüfen zu lassen. Dann wäre dabei mit Sicherheit auch etwas Sinnvolles herausgekommen.

(Beifall von der FDP und der SPD – Gordan Dudas [SPD]: Und noch eine Zwischenfrage! – Zurufe: Nein!)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege Wedel. – Für die AfD spricht der Abgeordnete Herr Tritschler.

Sven Werner Tritschler* (AfD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine Damen und Herren von Schwarz-Grün! Auch wenn es vielleicht schwerfällt, stellen Sie sich einmal vor, Sie würden einkommensmäßig nicht zu den obersten 3 % der Deutschen gehören, sondern lägen irgendwo im Mittelfeld. Sie verdienen also brutto

monatlich statt gut 10.000 Euro irgendwas um die 4.000 Euro. Vielleicht haben Sie nicht das Glück einer größeren Erbschaft. Vielleicht haben Sie gerade eine Familie gegründet, und Ihre bessere Hälfte kümmernt sich derzeit überwiegend um die Kindererziehung. Dann ist der Traum vom Eigenheim schon heute kaum erreichbar.

Das scheint politisch auch so gewollt, oder es wird zumindest billigend in Kauf genommen. Während die Realeinkommen seit Jahren sinken, sind die Immobilienpreise und Baukosten explodiert. Hinzu kommt der ewige Klimaglaube, dem Sie alle, also die Grünen und ihre drei Vorfeldorganisationen hier, huldigen und der in Form von immer neuen Dämm- und Heizvorschriften – aktuelles Stichwort: Gasheizungsverbot – die Preise weiter in die Höhe treibt und treiben wird. Wir reden gleich noch über den nächsten Bauverteuerungsantrag von Schwarz-Grün.

Aber nehmen wir mal an, Sie haben sich durch eine eigenheimfeindliche Politik nicht davon abbringen lassen. Sie wollen, dass Ihr Kind in einem Garten aufwächst, in dem es spielen kann. Vielleicht haben Sie sich ein bisschen was angespart – auch das ist angesichts des Geldwertverfalls nicht unbedingt einfach – und finden eine Bank, die Ihnen das Ganze finanziert. Dann ist das im Regelfall oder zumindest sehr oft auf Kante genäht. Dann wissen Sie, dass die Urlaube, die Autos, die Restaurantbesuche und dergleichen auf absehbare Zeit erst mal sehr klein oder auch ganz ausfallen. Millionen Deutsche kennen diese Situation, in der vielleicht schon eine kaputte Waschmaschine ein Problem sein kann, oder haben sie durchlebt.

Ein richtiges Problem bekommen Sie aber dann, wenn der Kämmerer Ihrer Kommune nach kreativen Möglichkeiten sucht, seine Kasse aufzubessern. Schließlich müssen all die Klimaschutz- und Gleichstellungsbeauftragten landauf, landab von irgendetwas bezahlt werden. Wenn der Kämmerer dann auf die Idee kommt, er könne Erschließungsbeiträge für Straßen erheben, die älter sind als unsere Republik – und das sind eben keine Einzelfälle –, flattert dem frischgebackenen Immobilieneigentümer beispielsweise eine Rechnung für eine Straße ins Haus, die im Wesentlichen 1937 gebaut wurde – ein Beispiel hier aus Düsseldorf –, an die aber jüngst noch ein paar LED-Laternen gestellt wurden.

Die Rechnung bezieht sich dann nicht nur auf die Laternen, die gerade aufgestellt wurden, sondern eben auch auf die ganze Straße, und zwar fein säuberlich umgerechnet von Reichsmark in D-Mark und dann von D-Mark in Euro. Nur zur Verdeutlichung: Wenn Sie zur Bauzeit der Straße jemanden erschlagen hätten, wäre das längst verjährt, aber wehe, Sie kaufen das falsche Haus.

Das Bundesverfassungsgericht hat einen vergleichbaren Fall in Rheinland-Pfalz für verfassungswidrig

erklärt. Die alte Landesregierung ging zu Recht davon aus, dass Ähnliches auch hier bei uns in NRW droht. Deshalb wurde das Gesetz hier kurz vor Ende der Legislaturperiode mit breiter Mehrheit geändert, und zwar hin zu einer bürgerfreundlicheren Regelung, und das mit den Stimmen von CDU und Grünen. Das war, wie gesagt, kurz vor der Wahl. Jetzt, nach der Wahl, drehen Sie die Uhr zulasten der Bürger wieder zurück. Das ist nicht alternativlos. Das haben die Kollegen vorhin schon angesprochen. Es gibt positive Gegenbeispiele aus Bayern, aus Sachsen-Anhalt, aus Hessen und anderen Bundesländern, die von allen möglichen Parteien regiert werden.

Es ist nicht einzusehen, warum gerade das Bundesland mit den größten Kommunen und damit auch den größten Kommunalverwaltungen ausgerechnet das Bundesland sein soll, das mit am längsten braucht, um abzurechnen. Allerdings überrascht es auch nicht sonderlich, schließlich wird in den Reihen der Grünen mehr oder weniger offen zugegeben, dass man vom Eigenheim weg will. Der grüne Musterbürger lebt eben klimagerecht in einer gut gedämmten Mietskaserne. Wen interessieren da die Belange der Häuslebauer und -besitzer? Offenbar auch die CDU nicht mehr, die sich jetzt ihrem neuen Koalitionspartner andienen muss.

Wir lehnen das ab. Die AfD fordert kurze und bürgerfreundliche Fristen, wie sie heute schon in vielen Bundesländern Realität sind. Wir unterstützen daher ohne Wenn und Aber die Anträge von SPD und FDP. Den vorliegenden Gesetzentwurf der Regierungskoalition lehnen wir dagegen ab. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Landesregierung spricht Frau Ministerin Scharrenbach.

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: Vielen Dank. – Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Es ist keine leichte Aufgabe, die wir hier miteinander zu lösen haben, wenn es heute darum geht, allgemeine Fristen für die Erhebung von Abgaben festzusetzen. Denn auf der einen Seite stehen die berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger, und auf der anderen Seite stehen die berechtigten Interessen der Städte und Gemeinden.

Wir haben im Land Nordrhein-Westfalen in der Umsetzung eines Bundesverfassungsurteils eine Situation, die zu heilen ist. Das ist die Herausforderung, vor der wir stehen. Deswegen ist das, was SPD und FDP hier beantragen, nichts anderes als eine Scheinsicherheit, die sie nutzen, um das nach außen zu verkaufen. Es ist nichts anderes.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Das, was in das Landesgesetz eingefügt worden ist, im Besonderen mit der 25-Jahres-Regelung, liegt nicht in der Kompetenz des Landes. Das Land Nordrhein-Westfalen hätte das Bundesrecht in den vergangenen Jahrzehnten in das Landesrecht übertragen können, hat es aber im Konsens der demokratischen Fraktionen seit den 90er-Jahren nicht getan.

Jetzt steht ein Paragraph in einem gültigen Gesetz, was Länderkompetenz überschreitet. Deswegen brauchen wir rechtliche Klarstellung – im beiderseitigen Interesse.

Präsident André Kuper: Frau Ministerin, es gibt den Wunsch nach einer Zwischenfrage aus den Reihen der FDP. Lassen Sie sie zu?

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: Nein.

(Zurufe von der FDP: Oh!)

Präsident André Kuper: Gut.

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: Ich vermute, Herr Wedel war es, oder?

(Dirk Wedel [FDP]: Ja!)

– Herr Wedel, lassen Sie mich erst kurz ausführen und drücken Sie sich dann bitte noch einmal ein. Dann können wir das klären.

Die Investition in eine neue Erschließungsanlage erfolgt nahezu ausschließlich zugunsten eines genau bestimmbar Personenkreises, nämlich den der Eigentümerinnen und Eigentümer der erschlossenen Grundstücke. Erst durch die Herstellung dieser Erschließungsanlage wird aus einem planerisch gegebenen Bauland ein tatsächlich nutzbares Bauland, da der Anschluss an eine öffentliche Straße Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Deswegen ist dies nicht nur ein praktischer Nutzen, sondern ein eminent geldwerter Nutzen. Dieser Vorteil wirkt dauerhaft.

Die Beitragsfreiheit einer Immobilie ist zugleich ein wertbildender Faktor. Das heißt, dass bei einem Verkauf vor Beitragserhebung der Wert dieser Immobilie geringer ist. Im Zusammenhang mit Grundstücksübergängen wird auch abgefragt, ob auf dem Grundstück noch eine Beitragslast liegt, ja oder nein.

Der Antrag, den Sie als Oppositionsfraktionen hier vorgelegt haben, verletzt zudem die Grundsätze der Finanzierungsregelung für die Städte und Gemeinden aus der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Das kommt auch noch dazu. Ihnen mag das aus Oppositionssicht egal sein. Aus Sicht von Landesregierung und Mehrheit kann es nicht egal sein.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Des Weiteren haben Sie in Ihrem Antrag den Unterschied zwischen Verjährungs- und Ausschlussfristen nicht verstanden. Denn das Verjähren setzt das Entstandensein eines Beitragsanspruches voraus. Daran fehlt es in den Fällen der 25-Jahre-Regelung nach Beginn der technischen Herstellung.

Sie verdrängen darüber hinaus die Schwierigkeiten, die es in der Praxis mit dem Anknüpfen an das Merkmal des Beginns der technischen Herstellung gibt. Das möchte ich Ihnen nur einmal an einem einfachen Beispiel erläutern, das Sie derzeit in fast jeder Stadt in Nordrhein-Westfalen, in der neue Baugebiete auf den Weg gebracht werden, finden. Wenn Sie mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sprechen, egal welcher Couleur, werden Sie genau dies als Antwort bekommen.

Gemeinden errichten in der Regel bei der Erschließung von Neubaugebieten Baustraßen, die von vornherein zu genau diesem Zweck hergestellt sind. Man errichtet Baustraßen und stellt die Straße nicht fertig, weil in dem Fall, dass über eine fertige Straße das schwere Gerät fährt, um weitere Grundstücke zu erschließen, die bezahlte Straße schon kaputt ist, bevor das gesamte Baugebiet fertig ist.

Sie haben die Situation, dass in Baugebieten, die ausgeschrieben waren, von Bauherrschaften derzeit aufgrund von Zinssteigerung, Baukostensteigerungen und Mangel an verfügbaren Handwerkern reihenweise die Baugesuche zurückgenommen werden, weil Familien vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Lage ihr Bauvorhaben nicht realisieren können. Deswegen können Sie gar nicht in einem Zuge durchbauen, wie Sie das vielleicht vermuten.

Eines kommt noch hinzu. Das verkennen Sie ebenfalls, wenn Sie von dem bayerischen Recht sprechen. Im bayrischen Recht gibt es umfangreiche Ausführungen – darauf hat der Abgeordnete Korte hingewiesen –, um zu erklären, wann diese 25-Jahres-Frist gilt und wann sie nicht gilt. Es ist nicht so rechtssicher, wie Sie vermuten.

Deswegen ist es sinnvoll, dass wir in Nordrhein-Westfalen ein Recht auf den Weg bringen, das auch Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet.

Wir haben schon – darauf darf ich einmal hinweisen – zum 1. Juni 2022 rückwirkend die 20 Jahre festgelegt. Daran ändert sich nichts. Wir haben unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität auch die 20 Jahre nach vorne.

Das Entscheidende ist der Eintritt der Vorteilslage. Darauf hat der Abgeordnete Rock hingewiesen. Ich will Ihnen das auch noch einmal sagen, weil Sie von SPD und FDP an diesen Stellen den Menschen Falsches suggerieren, was nicht aufrichtig ist. Diese

Frage, mit der wir es hier zu tun haben, ist nun einmal keine einfache.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass der Beitragsschuldner selbst feststellen können muss, bis zu welchem Zeitpunkt er mit seiner Heranziehung rechnen muss. Dies setzt die Erkennbarkeit des Zeitpunktes voraus, zu dem der beitragsrechtliche Vorteil entsteht und die Frist für eine mögliche Inanspruchnahme zu laufen beginnt.

Deswegen ist der Eintritt der Vorteilslage für das Erschließungsbeitragsrecht nur dann anzunehmen, wenn eine dem Grundsatz nach beitragsfähige Erschließungsanlage für den Pflichtigen erkennbar – das ist das Entscheidende: für den Pflichtigen erkennbar – den zu stellenden technischen Anforderungen entspricht. Daher ist die Vorteilslage mit Blick auf die notwendige Erkennbarkeit im Einzelfall auch bereits vor dem Zeitpunkt der vollständigen technischen Umsetzung gegeben.

Das ist etwas, was Sie den Bürgerinnen und Bürgern nicht sagen. Sie verkaufen etwas völlig anderes.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Sie verkaufen etwas völlig anderes. Das ist vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit, über die wir hier sprechen, aus meiner Perspektive auch nach vorne weg heraus nicht vertretbar.

Was ich Ihnen letzte Woche im Ausschuss zugesagt habe, ist bereits eingeleitet. Sowohl die Stadt Mechernich als auch die Gemeinde Nettetal sind aufgefordert, ihre Fälle unmittelbar der Rechtsaufsicht, also der Kommunalaufsicht, vorzulegen, damit wir uns das entsprechend angucken. Das sage ich Ihnen ganz offen. Denn ich habe kein Interesse daran, dass solche alten Fälle zur Abrechnung kommen, obwohl das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen sehr deutlich gesagt hat: Entscheidend ist, was der Beitragspflichtige als Vorteilslage erkennt, und nicht, was im Hintergrund noch an Recht aufsteht.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Da ich die Redezeit schon überzogen habe und damit wahrscheinlich weitere Wortmeldungen provoziert habe, Herr Abgeordneter Wedel, meine sehr geehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir bitte nur noch einen Hinweis. Diese Landesregierung von CDU und Grünen fördert das Eigentum, und zwar auch in der Umsetzung dessen, was in der letzten Legislaturperiode auf den Weg gebracht wurde. Das Programm zur Unterstützung bei der Grunderwerbsteuer wird fortgeführt. Das ist das Entscheidende.

Wir haben zum 1. März die Eigentumsgrenzen – Herr Abgeordneter Höne, das mag Sie doch besonders interessieren – im Hinblick auf den Zugang zum NRW.BANK.Wohneigentum deutlich angehoben. Wir haben sie mehr angehoben, als es die Bundes-

regierung gerade macht. Sie hingegen machen ein Programm ab Sommer 2023, das mit den Wertgrenzen von Nordrhein-Westfalen des letzten Jahres operiert. Vielleicht stehen Sie einfach mal früher auf, wenn es um die Eigentumsförderung auf der Bundesebene geht.

(Lebhafter Beifall von der CDU und den GRÜNEN – Zuruf von Ott: Oh!)

Wir in Nordrhein-Westfalen unterstützen den Traum vom Eigenheim über eine Eigentumsförderung, über das WEG oder über das Programm „Jung kauft Alt“ im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung. Damit ermöglichen wir auch Haushalten mit wenig Geld die Realisierung von Eigentum.

(Jochen Ott [SPD]: Das will ich sehen!)

Eines dürfen Sie auch nicht vergessen: Das Land Nordrhein-Westfalen entlastet mit überwiegenden Stimmen aus der letzten und aus der aktuellen Regierungsperiode die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer von den Beitragspflichten im Rahmen der Wiederherstellung von Straßen.

(Jochen Ott [SPD]: Das will ich sehen!)

Es sind 42,5 Millionen Euro, die die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler im gesamten Land Nordrhein-Westfalen für die Ausbaupflichten der Grundstückseigentümer hier übernommen haben. Das ist keine Selbstverständlichkeit, um das auch einmal deutlich zu sagen.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Deswegen brauchen wir bei der Ersterschließung Klarheit sowohl für die Kommunen als auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer, die von diesen Vorteilslagen, von Straßen, von Entwässerungsanlagen, von Grünflächen und von Vergleichbarem, profitieren. Weil das so ist, befindet sich ein Erlass in der Erarbeitung. Auch das haben wir Ihnen zugesagt. Es wird eine Erlasslage geben, wann die Vorteilslage erkennbar ist, die wir aus der vielfältigen Rechtsprechung im Land Nordrhein-Westfalen heraus haben. Denn es kommt darauf an, dass der Eigentümer die Vorteilslage erkennen kann, wann eine Anlage benutzbar ist, und nicht darauf, welches Recht nach hinten heraus fehlt.

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von den GRÜNEN)

Das ist die Rechtsklarheit, die CDU und Grüne den Bürgerinnen und Bürgern hier gegenüber Ihren Twittermeldungen und Scheinheiligkeiten vorlegen. Das ist angewandte Politik im Land Nordrhein-Westfalen. Das Handwerk steht über dem Wort, das in dem Fall SPD und FDP hier führen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Die Landesregierung hat die Redezeit um fünf Minuten überzogen. Diese Zeit steht auch sämtlichen Fraktionen zur Verfügung.

(Zuruf: Keine neuen Fragen! – Zuruf von Frank Müller [SPD])

Herr Wedel, Sie hätten die Möglichkeit, diese Redezeit in Anspruch zu nehmen. Ich glaube, das wollen Sie auch. Bitte.

Dirk Wedel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Ministerin, Sie waren so freundlich, die Argumente, die Sie heute vorgetragen haben, bereits letzte Woche im Kommunalausschuss vorzutragen. Deswegen habe ich mir erlaubt, dem einen oder anderen Argument noch einmal nachzugehen.

Sie haben darauf abgehoben, dass es seit 1994 und damit seit der Föderalismusreform, die die Gesetzgebungskompetenz für die Erschließungsbeiträge den Ländern zuordnet, einen Konsens der demokratischen Fraktionen gegeben habe, wonach eine Ablösung, eine Ersetzung des Erschließungsbeitragsrechts nach Art. 125a des Grundgesetzes, nicht stattfinden möge.

Sie haben wahrscheinlich übersehen, wie Sie ohnehin von diesem am 6. April 2022 verabschiedeten Gesetz nicht mehr viel wissen wollen, dass in der Begründung zur Beschlussempfehlung, in der damals der Änderungsantrag verarbeitet wurde, zu der 25-Jahres-Frist ausdrücklich stand, dass an der Stelle eine partielle Ersetzung des Erschließungsbeitragsrechts stattfinden sollte. Das heißt, das, was Sie hier gerade behauptet haben, ist schlicht und ergreifend falsch.

(Beifall von der FDP und der SPD)

Sollte es diesen Konsens, von dem Sie gesprochen haben, jemals gegeben haben, endete er im April 2022, und zwar sogar mit Ihrer Zustimmung.

Der weitere Punkt, der etwas merkwürdig anmutet, ist die Einlassung, der Beginn einer Verjährungsfrist würde voraussetzen, dass auch die Erhebungsmöglichkeit liefe. Das Kommunalabgabengesetz verweist insofern auf die Vorschriften der Abgabenordnung. Genau das ist der Grund, weshalb es die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung überhaupt gibt. Man kann nämlich praktisch nicht an den Beginn dessen anknüpfen, ab wann eine Erhebung möglich ist, um der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit an der Stelle Rechnung zu tragen. Auch das ist eine etwas merkwürdige Einlassung von Ihnen.

Dann kommen wir zu dem letzten Punkt, den ich noch vortragen möchte. Angeblich seien durch unseren Änderungsantrag die Vorschriften der Gemeindefinanzierung verletzt. Auf die Idee hätten Sie auch schon am 6. April 2022 kommen können. Damals

hatten Sie diese Bedenken aber nicht. Insofern wundert mich das jetzt auch. Außerdem war es nicht besonders spezifiziert, wie Sie das hier dargestellt haben.

(Beifall von der FDP und der SPD)

Es ändert sich nichts daran. Eine ganze Menge der Argumente, die Sie vorgetragen haben, sind einfach nicht stichhaltig. Deswegen halten wir unseren Änderungsantrag selbstverständlich aufrecht. – Danke.

(Beifall von der FDP und der SPD)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Herzlichen Dank, Herr Kollege Wedel. – Für die SPD-Fraktion spricht jetzt der Abgeordnete Moor.

Justus Moor (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Dafür, dass Sie hier sehr entspannt Rechtssicherheit schaffen wollen, und dafür, dass alles das, was wir beantragen, gar nicht gehe, wirken Sie auf Ihren Bänken ziemlich unentspannt.

(Beifall von der SPD und der FDP)

Frau Ministerin, es ist schön, dass die Anliegerinnen und Anlieger auf eine gefühlte Vorteilslage zurückgreifen können, die sie dann vor den Gerichten ausfechten können. Ist die gefühlte Vorteilslage eingetreten, oder hat am Ende die dritte oder die vierte Lampe für den Vorteil gesorgt? Wissen Sie, was für die Anliegerinnen und Anlieger Klarheit schafft? Klarheit schafft der erste Spatenstrich, der dort stattgefunden hat. Wenn dort angefangen wurde, zu bauen, weiß man, dass ab dann 25 Jahre Zeit sind. Das sind Klarheit und Verlässlichkeit für die Anwohnerinnen und Anwohner und nicht die Vorteilslage, die gefühlt eintreten könnte und dann vor Gerichten zigfach eingeklagt werden muss. Liebe Frau Ministerin, deswegen wir plädieren wir so sehr für die 25 Jahre.

(Beifall von der SPD und der FDP)

Sie behaupten, das alles gehe gar nicht, weil es sich um Bundesrecht handele. Wir haben es aber gezeigt, und Bayern zeigt auch, dass die Beibehaltung der 25-Jahres-Frist möglich ist.

Daher bitte ich Sie: Bleiben Sie hier ehrlich. Bleiben Sie hier redlich. Das haben die Anliegerinnen und Anlieger verdient, wenn Sie schon ein Gesetz nach so kurzer Zeit wieder ganz schnell einkassieren.

(Beifall von der SPD und der FDP)

Zum Schluss darf ich Sie einmal zitieren: Die 25-Jahres-Frist ist eine charmante Idee. – Ich finde, charmant sollten wir weiter bleiben.

(Beifall von der SPD und der FDP)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Herzlichen Dank, Herr Kollege Moor. – Für die Landesregierung spricht noch einmal Ministerin Scharrenbach.

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: Vielen Dank, Herr Präsident. – Nur eine kurze Entgegnung, wenn Sie das gestatten: Herr Abgeordneter Wedel, Sie sind doch ein vernünftiger Mensch; so habe ich Sie kennengelernt.

(Heiterkeit und Zurufe von der SPD)

Sie wissen, dass von mehreren Verfassungsjuristen das, was im Gesetz steht, angegriffen wird, weil aus dem, was in das Landesgesetz eingetragen worden ist, nicht hervorgeht, in welchem Teil das Bundesrecht tatsächlich durch die 25-Jahres-Regelung ersetzt werden soll.

Wir können unterschiedliche Auffassungen haben. Das ist okay, wir sind in unterschiedlichen Parteien und Verantwortlichkeiten. Aber es gehört dazu, dass dieses Recht, wenn es nicht haltbar ist, geändert werden muss. Das ist in beiderseitigem Interesse.

Ich betone es noch einmal: Die Fälle, die uns bekannt geworden sind, sind über die oberste Aufsicht angefordert worden, damit wir uns ansehen, was da gerade passiert. Niemand in der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat ein Interesse daran, durch möglicherweise verfehlt erhobene Erschließungsbeiträge unnötige Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu verursachen. Das bitte ich bei den Abstimmungen, die Sie gleich vornehmen werden, ausdrücklich zu erwägen.

Wir werden uns natürlich auch nach dieser Debatte noch dazu verhalten müssen, weil Sie anfragen werden, was die Prüfung der Fälle ergeben hat. Darüber bin ich mir völlig im Klaren. Auch die Bürgerinnen und Bürger werden das wissen wollen. Das ist ihr Recht. Das ist unsere Verantwortung. Das ist unsere Aufgabe, und der kommen wir in diesem Zusammenhang mehr als nach. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Herzlichen Dank, Frau Ministerin Scharrenbach. – Es ist unschwer nachzuvollziehen, dass die Landesregierung immer noch die Redezeit überschritten hat und somit alle Fraktionen noch Redezeit hätten. Ich sehe in der Runde allerdings keinen Bedarf. Somit sind wir am Ende der Aussprache.

Wir kommen zu den Abstimmungen. Wir stimmen erstens ab über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und FDP Drucksache 18/3821. Die Fraktionen von SPD und FDP haben gemäß § 44 unserer

Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag Drucksache 18/3821 beantragt. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfolgt die namentliche Abstimmung durch Aufruf der Namen der Abgeordneten. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

Ich bitte nunmehr die Kollegin Odermatt als Schriftführerin, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Jetzt frage ich der guten Ordnung halber: Haben alle anwesenden Abgeordneten ihre Stimme abgegeben? – Das scheint der Fall zu sein. Dann schließe ich die Abstimmung.

Ich unterbreche kurz die Sitzung zur Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(Die Auszählung erfolgt.)

Ich eröffne die Sitzung wieder und gebe Ihnen das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt.

Ihre Stimme abgegeben haben 175 Abgeordnete. Mit Ja stimmten 74 Abgeordnete, mit Nein stimmten 101 Abgeordnete, der Stimme enthalten hat sich, wer rechnen kann, niemand. Damit ist der Änderungsantrag Drucksache 18/3821 abgelehnt.

Wir kommen zur nächsten Abstimmung, nämlich über die Beschlussempfehlung Drucksache 18/3775 – Neudruck. Der Ausschuss für Heimat und Kommunales empfiehlt in Drucksache 18/3775 – Neudruck –, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1919 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 18/3775 – Neudruck –, nicht über den Gesetzentwurf selbst. Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Wer stimmt dagegen? – Das sind die Fraktionen von SPD, FDP, AfD und der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/1919 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und verabschiedet.**

Wir kommen drittens zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/3834. Wer stimmt dem Entschließungsantrag zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, FDP, AfD und der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Wer stimmt dagegen? – Das sind die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der **Entschließungsantrag Drucksache 18/3834 abgelehnt.**

Somit kommen wir zu: